



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/05755**
Datum: 13.04.2006
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: FB Kinder, Jugend und
Familie

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	18.05.2006	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung von Familienprojekten im Sinne des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt im Haushaltsjahr 2006

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt unter dem Haushaltsvorbehalt 2006 die Förderung von Familienprojekten nach dem Familienfördergesetz nach Maßgabe der Anlage 1.

Szabados
Bürgermeisterin

Begründung:

Zweck des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.2005 (FamFöG LSA) ist die Förderung von Familien sowie die Förderung familienfreundlicher Lebensbedingungen.

Mit Erlass des FamFöG LSA wurde der Stadt als Aufgabe die Widerspruchsbearbeitung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) übertragen. Im Gegenzug verbleibt ein zusätzliches Drittel der Einnahmen aus § 7 UVG bei der Stadt.

Diese Mittel sind nach Maßgabe des § 19 FamFöG LSA nach Abzug der Kosten für die Widerspruchsbearbeitung zur Förderung von Familienprojekten im Sinne des Familienfördergesetzes einzusetzen.

Für das Haushaltsjahr 2006 ist mit tatsächlichen Einnahmen aus § 7 UVG in Höhe von 600.000 EUR zu rechnen. Der für die Familienförderung einzusetzende Betrag von 1/3 dieser Summe abzüglich 0,5 Stellenanteilen für die Widerspruchsbearbeitung betröge 180.000 EUR.

Da die Einnahmen aus dem UVG starken monatlichen Schwankungen unterliegen, sollte jedoch vorerst von einem Betrag von **150.000 EUR** ausgegangen werden, der zur Förderung von Familienprojekten zur Verfügung steht.

Anlage 1 – Fördermaßnahmen entsprechend FamFöG LSA

1.	<p>Förderung einer bisher regelfinanzierten Familienbildungsstätte</p> <p>Mit der Förderung der bisher regelfinanzierten Familienbildungsstätte des DRK, gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 4 FamFöG LSA, können die freiwerdenden Mittel für weitere Projekte Verwendung finden. (siehe Erhöhung Ansatz der Projektvorlage)</p> <p>UA 4750</p>	40.000 €
2.	<p>Förderung von zwei kostensatzfinanzierten 0,5 Stellenanteilen Erziehungsberatung</p> <p>Mit der Förderung der 0,5 Stellenanteile Erziehungsberatung der AWO und der 0,5 Stellenanteile Erziehungsberatung Caritas, entsprechend § 12 Abs. 3 Nr. 5 FamFöG LSA, kann der HzE-Haushalt um diesen Betrag entlastet werden.</p> <p>UA 4550</p>	58.000 €
3.	<p>Förderung von Projekten zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern an der Schnittstelle zu Kindertagesstätten</p> <p>Mit der Förderung von Projekten zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, im Sinne von § 12 Abs. 3 Nr. 1 FamFöG LSA i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 FamFöG LSA, an der Schnittstelle zu Kindertagesstätten und zur Vermeidung von Hilfen zur Erziehung können neue Projekte angeregt und das Projektbudget entlastet werden. (siehe auch Projektvorlage – Bsp. AWO „Druckwerkstatt“)</p> <p>UA 4640</p>	52.000 €
	Summe:	150.000 €